

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten
der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
und anderer Vorschriften
— Drucksachen 7/2016, 7/3243 —

Bericht des Abgeordneten Simon

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Gerichtskostengesetzes insoweit vor, als übereinstimmende Gebührentatbestände in den drei Gerichtszweigen, die katalogartige Darstellung der Gebührentatbestände und die Zusammenfassung oder den Wegfall bisheriger Gebührentatbestände geschaffen werden sollen. Ferner ist durch die Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher eine Erhöhung der Gebühren und die Erstreckung der Grundgedanken des bisher außerhalb der Gemeindegrenzen geltenden Reisekostenrechts auf Wege innerhalb des Gemeindegebiets vorgesehen. Außerdem sollen ebenfalls bei der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte Gebühren erhöht und eine Verbesserung der Fassung von Vorschriften erreicht werden.

Der Gesetzentwurf hat neben den finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Länder auch für den Bundeshaushalt Mehrausgaben zur Folge, die insbesondere durch die Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entstehen werden.

Diese Kosten werden

1975	150 000 DM
1976	300 000 DM
1977	300 000 DM
1978	300 000 DM

betragen. Eine genaue Quantifizierung dieser Kosten ist zur Zeit nicht möglich; möglicherweise können sie auch geringfügig höher liegen. Die Ausgaben werden jedoch jährlich 1 000 000 DM nicht übersteigen.

Deckung für diese Ausgaben ist für das Haushaltsjahr 1975 im Rahmen des Gesamtplanes im Entwurf des Bundeshaushalts vorhanden. Für die Folgejahre werden die Mehrausgaben in der Finanzplanung des Bundes beim Gesamtplan eingestellt werden. Für die Länder entstehen neben den in der Regierungsvorlage genannten Kosten zusätzliche Ausgaben in Höhe von jährlich 45 bis 50 Millionen DM.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 26. Februar 1975

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Simon
Vorsitzender	Berichterstatler